

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
im Erfurter Stadtrat
Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1522/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Evaluation von Sicherheitspolitik - Alkoholverbotzonen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Bei dieser Rechtsmaterie handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Die Fragestellung zu 1. und 2. bezieht sich ausschließlich auf Sachverhalte, die den Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit nach § 8a Abs. 1 Stadtordnung betreffen. Dies selbst, wie auch die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, sind dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen und entziehen sich so der Zuständigkeit des Stadtrates.

Nachfragen zum Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt indes sind zulässig. Insoweit kann ich Ihnen zu diesem Teil Ihrer Anfrage Auskunft erteilen.

3. Welchen Aufwand verursacht die Durchsetzung des Alkoholverbotes und in welchem Verhältnis stehen aus Sicht der Verwaltung Aufwand und Nutzen solcher Maßnahmen?

Die Kontrolle der normativen Bestimmung des § 8a Abs. 1 Stadtordnung ist eine fortwährende Aufgabe der Ordnungsbehörde, welche nicht an wirtschaftliche Erwägungen gebunden ist. Hier geht es vornehmlich um die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum, somit erfolgen in diesem Zusammenhang keine "Aufwand-Nutzen-Vergleiche".

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt